

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen

(Ausgabe 2004)

(ersetzt alle früheren Ausgaben)

Grundlagen:

Zur Mitgliedschaft im FSN werden nur Fachleute und Firmen aufgenommen, die für eine einwandfreie Ausführung der ihnen anvertrauten Aufträge Gewähr bieten, sowohl in gestalterischer wie in konstruktiver und qualitativer Hinsicht. Jedes Mitglied des FSN ist im Besitz der behördlichen Konzession für die Installation von Hochspannungsleuchtröhrenanlagen und bietet damit Gewähr für die Einhaltung insbesondere der gültigen Sicherheitsvorschriften. Im Bestreben, der Abwicklung ihrer Geschäfte klare und unmissverständliche Geschäftsnormen zugrunde zu legen, haben die Mitglieder des FSN die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen aufgestellt:

1. Geltungsbereich

Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen Lieferanten und Bestellern, auch wenn auf diese bei zukünftigen Geschäften nicht mehr besonders hingewiesen wird, so z.B. bei Ersatzlieferungen, Garantieleistungen, Reparaturen und Umänderungen. Dazu im Widerspruch stehende Submissionsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten als aufgehoben. Durch Erteilung des Auftrags anerkennt der Besteller die FSN-Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Soweit diese Verkaufs- und Lieferbedingungen keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

2. Vorarbeiten

Eine erste Besprechung am Domizil des Bestellers oder am zukünftigen Standort der Reklame ist kostenlos und unverbindlich. Sie dient der umfassenden Orientierung des Lieferanten über Ziel und Zweck der Reklame, sowie über deren Platzierung und Befestigung am Bauwerk. Aufgrund der Besprechung wird bei grösseren Aufträgen kostenlos eine Projektskizze sowie eine Offerte ausgearbeitet. Jede weitere vom Auftraggeber verlangte Entwurfsvariante sowie die Anfertigung von Farbskizzen, Modellen, Attrappen oder Mustern stellt einen festen Auftrag dar und ist gesondert gemäss Tarif der Arbeitsgemeinschaft Schweizer Grafiker zu honorieren. Wird vom Auftraggeber die Neugestaltung eines Firmenschriftzugs oder Signets gewünscht, so ist diese Arbeit in jedem Falle nach Aufwand zu honorieren.

Die Erarbeitung von Submissionsunterlagen ist mit 7% der Offertsumme, mindestens aber mit Fr. 700.- zu honorieren.

3. Urheberrecht

An allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemas, Modellen, Schablonen, Werkzeugen und Kostenvorschlägen behält der Lieferant das Eigentum und das Urheberrecht. Diese Unterlagen werden dem Empfänger persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Lieferanten weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Auf Verlangen des Lieferanten sind sie ihm zurückzugeben. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Verwendung solcher Unterlagen unlauteren Wettbewerb darstellen und strafbar sein kann (Art. 5 UWG).

4. Offertstellung

Alle Angebote des Lieferanten gelten als freibleibend. Ein der Lieferfirma erteilter Auftrag erhält für sie erst durch schriftliche Auftragsbestätigung an den Besteller Verbindlichkeit. Den Preisen liegen die am Tag der Offerte gültigen Lohn- und Materialkosten zugrunde. Sollten sich diese Kosten bis zur Auftragserteilung verändert haben, erfolgt eine entsprechende Preisangleichung.

Wird für die Ausführung von Reparaturarbeiten eine Offerte verlangt, wird der für die Abklärung erforderliche Zeitaufwand (inkl. Reisezeit und Autospesen) nach dem vom FSN empfohlenen Stundenansatz fakturiert, auch wenn eine Auftragserteilung nicht erfolgt.

5. Vertragsabschluss

Der Vertrag im Sinn von Art. 1 OR kommt mit der Zustellung der Auftragsbestätigung zustande. Etwaige Fehler oder Widersprüche in der Auftragsbestätigung sind vom Besteller unverzüglich schriftlich zu rügen. Nach Ablauf von fünf Tagen gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als vom Besteller genehmigt. Die Auftragsbestätigung gilt als Schuldanerkennung des Bestellers für die vereinbarte Werksum-

me, wie auch für eventuell nicht darin erwähnte Nebenkosten, wie Montage, Kabellieferungen, Bewilligungsspesen, Verzugszinsen usw. Bezüglich der Montagegehälter gilt der vom FSN empfohlene Stundenansatz als anerkannt.

6. Umfang der Lieferung

Für die Fertigung und Lieferung durch den Lieferanten ist der Wortlaut seiner Auftragsbestätigung allein massgebend. Ohne ausdrückliche gegenseitige Vereinbarung sind Maurerarbeiten (Mauerdurchbrüche, Giessen von Betonsockeln, Setzen von Steinschrauben, Beschwerungssteinen und dergleichen), Spenglerarbeiten (Abdichten von Durchbrüchen, Abdeckungen usw.), Dachdecker-, Verputz- und Malerarbeiten sowie die Stellung von Gerüsten, Spezialleitern, Fahrleitern, Kranen oder ähnlichem sowie alle weiteren damit verbundenen notwendigen Massnahmen nicht in der Werksumme inbegriffen. Bei bauseitiger Gerüststellung geht die Aufsichtspflicht bezüglich der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften auf den Auftraggeber über. Der Besteller trägt allein die Verantwortung für die Tragfähigkeit des Unterbaus, auf dem die Reklame befestigt wird. Muss ein statischer Nachweis auf Verlangen des Bestellers durch den Lieferanten erbracht werden, gehen die diesbezüglichen Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Änderungen der Ausführungszeichnungen, die sich bei der Fertigung der Anlage als technisch notwendig erweisen, sind zulässig. Die daraus entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers. In der Werksumme ist eine Detailbesprechung vor Ausführung zwecks Abklärung der endgültigen Platzierung der bestellten Anlage am Bauwerk, der konstruktiven Erfordernisse, der bauseits zu erstellenden Zuleitungen, Schutzrohre, Maurerarbeiten, Mauerdurchbrüche, zu giessender Betonsockel usw. inbegriffen.

Es ist Sache des Bestellers, die nötigen Handwerker und Fachleute zuzuziehen. Aus Vereinbarungen mit diesen wird einzig der Besteller verpflichtet, selbst dann, wenn die Auftragserteilung in seinem Namen durch die Lieferfirma erfolgt. Der Besteller erteilt hiermit der Lieferfirma ausdrücklich Vollmacht, soweit nötig, in seinem Namen Dritte beizuziehen. Sie ist dazu nicht verpflichtet. Jeglicher Mehraufwand der Lieferfirma, der durch beizuziehende Dritte verursacht wird, geht zu Lasten des Bestellers. Die Entsorgung, bei Fluoreszenz- und Neonröhren gemäss den Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS), wird dem Besteller gemäss FSN-Tarifempfehlung separat berechnet.

7. Preise

Die Preise verstehen sich netto, in Schweizer Franken, für Lieferung ab Werk. Die Mehrwertsteuer wird separat berechnet. Die für den Transport zur Verfügung gestellten Kisten oder anderen Verpackungsmaterialien bleiben Eigentum der Lieferfirma und sind ihr innert acht Tagen nach Empfang franko zurückzusenden. Nicht zurückgegebene Kisten werden gesondert fakturiert. Bei anschlussfertig offerierter Ware sind die Transportkosten im Preis eingeschlossen.

Die Preise basieren auf der Annahme, dass die Arbeiten, insbesondere die Montage, innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten erfolgen. Erfordern die Umstände eine Ausführung ausserhalb dieser Zeiten, werden sich daraus ergebende Lohnzuschläge aller Art (Überstunden- und Überzeitarbeit, Nachtzuschläge, Sonntagszuschläge usw.) zusätzlich verrechnet.

8. Montage und Stromzuführung

Bei anschlussfertig offerierter Ware erfolgt die Montage und die Hochspannungsinstallation durch das Personal der Lieferfirma. Diesem muss bei Grossanlagen ein verschliessbarer trockener Raum zur Aufbewahrung von Installationsmaterial und Werkzeugen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die notwendigen Hochspannungskabel, deren Einzug in die Schutzrohre, die Schutzrohre selber bis zur Anlage, Drähte, Erdleitungen und Kompensationen sind nicht im Lieferpreis inbegriffen. Die primärseitige Stromzuführung ist in jedem Fall durch einen konzessionierten Elektriker auszuführen. Die entsprechenden Kosten, einschliesslich Material, wie Zuleitungen, Schaltuhr usw. gehen zu Lasten des Bestellers.

9. Übernahme und Gefahrenübergang

Bei Lieferung «ab Werk» geht die Gefahr an den Besteller über, wenn die Ware die Fabrik verlässt, auch wenn der Transport durch

Fahrzeuge des Lieferanten erfolgt. Bei «anschlussfertig» offerierter Ware erfolgt der Gefahrenübergang bei Übernahme der Lieferung durch den Besteller. Die Übernahme der Lieferung gilt als erfolgt und genehmigt, wenn nicht innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt derselben begründet und schriftlich Mängelrüge am Hauptsitz des Lieferanten erhoben wird. Nach Ablauf dieser Frist ist jede Geltendmachung von Einwendungen ausgeschlossen. Geringe Abweichungen oder Unterschiede in Grösse, Form, Farbe oder Qualität, insbesondere auch im Farbton der Lackierung, des Acrylglases oder der Leuchtfarbe können nicht als Mängel geltend gemacht werden. Ansprüche auf Wandelung oder Minderung sind auf jeden Fall ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche, gleichgültig aus welchen Gründen sie gestellt werden sowie die Haftung des Lieferanten für Folgeschäden. Für allfällige Transportschäden kann eine Haftungsübernahme durch den Lieferanten nur in Frage kommen, wenn innert fünf Tagen eine Tatbestandaufnahme des Transportunternehmens vorgelegt wird.

10. Garantie

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung ist die Gewährleistung des Lieferanten für die Lieferungen und die geleisteten Arbeiten auf zwölf Monate ab Lieferdatum beschränkt. Die Garantie erstreckt sich auf die von ihm hergestellten Waren, welche nachgewiesenermassen infolge von Fabrikations- oder Materialdefekten unbrauchbar oder schadhaft geworden sind. Für Hochspannungs- (Neon-) Röhren und Transformatoren wird eine durchschnittliche Betriebsdauer von zehn Stunden täglich zugrundegelegt. Auf Niederspannungsleuchtstoffröhren wird keine Garantie gewährt. Die Garantiepflicht erlischt, falls während der Garantiezeit Firmen oder Personen, die nicht durch den Lieferanten ausdrücklich dazu ermächtigt wurden, an der Anlage oder deren Bestandteilen gearbeitet haben, oder wenn diese vom Besteller ordnungswidrig betrieben worden ist. Glasbruch, Kabelbrände und Elementarschäden sind von der Garantieleistung ausgeschlossen. Zum Ersatz von Aufwendungen, die der Besteller oder ein Dritter ohne Einwilligung des Lieferanten zur Beseitigung etwaiger Mängel macht, ist der Lieferant nicht verpflichtet. Ebenso gehen alle Sach- und Personenschäden (alle sogenannten Sekundärschäden), die den Haftungsumfang oder die oben genannten Bedingungen überschreiten, zu Lasten des Bestellers. Alle Ersatzlieferungen verstehen sich ab Werk und ohne Nebenkosten, wie Demontage, Wiedermontage, Entsorgung, Transport. Stellung von erforderlichen Gerüsten, Fahrleitern, Kranen, Skyworkern usw., welche zu Lasten des Bestellers gehen.

11. Liefertermine

Die in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermine sind als verbindliche Richtlinien zu verstehen. Wird ein fester Termin ausdrücklich vereinbart, so gibt dessen Übertretung kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, keinen Anspruch auf Schadenersatz oder irgendwelche Entschädigung. Lieferfristen beginnen an dem Tag zu laufen, an welchem die Bestellung in allen Punkten abgeklärt ist, die behördlichen und privaten Bewilligungen vorliegen und die vertragliche Anzahlung eingetroffen ist. Eine Annullierung des Auftrags wegen verspäteter Lieferung ist ausgeschlossen. Kann ein Auftrag, aus Gründen die der Lieferant nicht zu verantworten hat, auf den normalen oder vereinbarten Termin nicht ausgeführt werden, so ist er berechtigt, die festgelegten Lieferpreise um allfällige zwischenzeitlich eingetretene Kostensteigerungen zu erhöhen.

12. Attrappen und Muster; Bauprofile und Baugespanne usw.

Sie gehören nicht zur Lieferpflicht und müssen vom Besteller separat bezahlt werden, einschliesslich der Kosten für Vorführungen am Bauobjekt.

13. Bewilligungen

Der Vertrag gilt unabhängig von der Erteilung der Bewilligung durch Behörden oder Dritte; deren Beschaffung ist auf jeden Fall Sache des Bestellers. Notwendige Änderungen, auch aufgrund behördlicher Vorschriften, entbinden nicht von der Abnahme- und Zahlungspflicht. Eine sich daraus ergebende Verteuerung trägt der Besteller. Auf besonderen Wunsch des Bestellers kann die Beschaffung der behördlichen Bewilligung durch die Lieferfirma - ohne Übernahme einer Rechtspflicht - für ihn auf seine Kosten und auf sein Risiko veranlasst werden. In diesem Fall verrechnet der Lieferant dem Besteller für die Anfertigung der nötigen Unterlagen, für die Einholung von Plänen, Grundbuchauszügen, Unterschriften und für die Einreichung des Bewilligungsgesuchs eine Entschädigung in der Höhe von 1,5% des Auftragswerts, mindestens jedoch den Betrag von Fr. 350.- + MWST. Die Gebühren der Bewilligung, die Kosten für Grundbuchauszüge usw. sowie der Aufwand für die Teilnahme an Augenscheinen sind in dieser Entschädigung nicht enthalten und gehen zu Lasten des Bestellers, ebenso wie die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Luftraums und dergleichen. Für die Stellung von Wiedererwägungsgesuchen, Rekursen und die Mitwirkung bei Einspracheverfahren hat der damit beauftragte

Lieferant Anspruch auf Entschädigung aller seiner Auslagen und seines Arbeitsaufwands nach Ergebnis.

14. Herstellerhinweis

Die Anbringung eines Hersteller-Hinweisschildes ist dem Lieferanten in jedem Fall gestattet.

15. Aufbewahrung von Anlagen

Sofern der Lieferant Werbeanlagen oder anderes Material, das Eigentum des Bestellers ist, vorübergehend bei sich einlagert, ist jede Haftung ausgeschlossen. Die Aufbewahrung erfolgt gemäss den Tarifen der öffentlichen Lagerhäuser am Hauptsitz des Lieferanten entgeltlich.

16. Zahlungsbedingungen

Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung ist ein Drittel des Preises bei Auftragserteilung, ein Drittel bei Lieferbereitschaft und ein Drittel innert 30 Tagen ab Fakturadatum zahlbar. Nach Ablauf von 30 Tagen ab Fakturadatum ist der geschuldete Lieferpreis zu verzinsen, auch wenn ein längeres Zahlungsziel festgelegt oder ein Aufschub bewilligt wird. Massgebend ist der von der Kantonbank am Hauptsitz des Lieferanten berechnete Zins für Kontokorrentkredite. Muss eine Forderung auf dem Betreibungs- oder Rechtsweg geltend gemacht werden, so fallen alle ursprünglich zugestandenen Rabatte und Skonti dahin. Dasselbe gilt, wenn ein Nachlassvertrag oder Konkurs eintritt. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur an den Hauptsitz des Lieferanten gemacht werden. Vertreter sind zum Inkasso nicht berechtigt. Vereinbarungen über Skonti und Rabatte müssen schriftlich festgelegt und rechtsgültig vom Lieferanten unterzeichnet sein, um Gültigkeit zu erlangen.

17. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält das Eigentumsrecht an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Abdeckung aller Ansprüche. Er ist ausdrücklich dazu ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt oder ein Bauhandwerkerpfandrecht in das zuständige Register eintragen zu lassen, sobald er es für zweckmässig erachtet. Die durch die Eintragung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten darf die Ware weder weiterverkauft noch verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Wird die Ware im gegenseitigen Einvernehmen weiterveräussert, so steht das Entgelt aus der Weiterveräussderung ausschliesslich dem Lieferanten zu.

18. Vertragserfüllung

Kommt der Besteller seinen Pflichten aus dem Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung der Lieferfirma nicht nach, so ist der Lieferant berechtigt, für den gesamten Lieferpreis Rechnung zu stellen und die sofortige Bezahlung seiner Forderung einschliesslich Zinsen und Nebenkosten zu verlangen, auch wenn die Lieferung noch nicht erfolgt ist. Wird eine Anzahlung oder Teilzahlung zum Verfalltag nicht geleistet, so ist sofort die gesamte Restforderung des Lieferanten zur Zahlung fällig; auch wenn dafür spätere Verfalldaten angesetzt waren.

19. Aufhebung von Verpflichtungen

Der Lieferant ist berechtigt, im Fall des Bekanntwerdens von irgendwelchen Umständen, die den Besteller als nicht kreditwürdig erscheinen lassen, sofortige Zahlung auch gestundeter Forderungen zu verlangen sowie die sofortige Herausgabe der von ihm gelieferten Waren, zwecks bestmöglicher Verwertung. Die Differenz zwischen dem Erlös und der Kaufsumme kann als Schadenersatz gefordert werden. Muss ein erteilter Auftrag aus Mangel an Kreditwürdigkeit oder aus irgendeinem anderen Grund aufgehoben werden, bevor die bestellte Anlage angefertigt worden ist, so hat der Lieferant Anspruch auf Entschädigung in der Höhe von 40% der vereinbarten Werksumme zuzüglich aller bereits geleisteten Arbeiten nach Ergebnis, welche jedoch den Gesamtkaufpreis zusammen nicht übersteigen dürfen. Dieselbe Regelung gilt für alle Fälle, in denen die Kontrahenten im gegenseitigen Einvernehmen aus irgendeinem Grund den Kaufvertrag rückgängig machen.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Rechtsdomizil am schweizerischen Hauptsitz der Lieferfirma.

21. Diese Lieferbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil jeder Offerte und jedes Auftrags.

Das Verbandsmitglied: